

Anlage zu § 5 Abs. 1 Hauptsatzung

Zuständigkeitsordnung

Die Gemeindevertretung hat am 23.02.2017 folgende Zuständigkeitsordnung für die Gemeinde Oersdorf beschlossen:

§ 1 Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der Ausschüsse

(1) Die der Bürgermeisterin und dem Bürgermeister übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus der Hauptsatzung.

(2) Die den Ausschüssen übertragenen Aufgaben ergeben sich aus dieser Zuständigkeitsordnung im Rahmen der durch die Haushaltspläne zur Verfügung gestellten Mittel.

§ 2 Entscheidungen des Finanzausschusses

1. Stundungen in einem Wert von über € 5.000,00 bis € 25.000,00,
2. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften mit einem Wert von über € 25.000,00 bis zu einem Wert von € 50.000,00,
3. den Abschluss von Leasingverträgen
4. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden

§ 3 Entscheidungen des Bauausschusses

1. Auftragsvergaben im Bereich des in § 4 Hauptsatzung beschriebenen Aufgabengebiets mit einem Wert von über € 5.000,00 bis zu einem Wert von € 50.000,00,
2. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen im Bereich des in § 4 Hauptsatzung beschriebenen Aufgabengebiets mit einem Wert von über € 5.000,00 bis zu einem Wert von € 10.000,00,
3. die Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen durch die Gemeinde im Bereich des in § 4 Hauptsatzung beschriebenen Aufgabenbereichs mit einem Wert von über € 500,00 bis zu einem Wert von € 10.000,00,
4. alle Entscheidungen im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen und Ortsentwicklungsplänen einschließlich städtebaulicher Rahmenplanungen mit Ausnahme der abschließenden Abwägung (einschließlich der im förmlichen Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken) und der abschließenden Beschlüsse / Satzungsbeschlüsse.

§ 4 Entscheidungen des Ausschusses für Wegebau und Umweltschutz

1. Auftragsvergaben im Bereich des in § 4 Hauptsatzung beschriebenen Aufgabengebiets mit einem Wert von über € 5.000,00 bis zu einem Wert von € 50.000,00,
2. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen im Bereich des in § 4 Hauptsatzung beschriebenen Aufgabengebiets mit einem Wert von über € 5.000,00 bis zu einem Wert von € 10.000,00,
3. die Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen durch die Gemeinde im Bereich des in § 4 Hauptsatzung beschriebenen Aufgabenbereichs mit einem Wert von über € 500,00 bis zu einem Wert von € 10.000,00.

§ 5 Entscheidungen des Kultur- und Sozialausschusses

1. Auftragsvergaben im Bereich des in § 4 Hauptsatzung beschriebenen Aufgabengebiets mit einem Wert von über € 5.000,00 bis zu einem Wert von € 50.000,00,
2. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen im Bereich des in § 4 Hauptsatzung beschriebenen Aufgabengebiets mit einem Wert von über € 5.000,00 bis zu einem Wert von € 10.000,00,
3. die Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen durch die Gemeinde im Bereich des in § 4 Hauptsatzung beschriebenen Aufgabenbereichs mit einem Wert von über € 500,00 bis zu einem Wert von € 10.000,00.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oersdorf, 23.02.2017

Gez.: Keschull
Bürgermeister

- *Die Bekanntmachung ist in der Umschau am 08.03.2017 erfolgt; die Satzung ist damit am 09.03.2017 in Kraft getreten.*